

## Ferienexamensklausurenkurs im Strafrecht

### Sachverhalt

#### Teil I

*M* ist ein Geschäftsmann aus dem Saarland, der sich auf die Sanierung alter Häuser in Saarbrücken spezialisiert hat. Nachdem er günstig ein Haus erworben hat, sorgt er sodann dafür, dass die alten Mieter ausziehen, um die Wohnungen luxuriös sanieren und teurer vermieten zu können. Im Dachgeschoss eines dieser Häuser lebt aber seit 26 Jahren *O*, ein Rentner, der immer pünktlich seine Miete zahlt und gar nicht daran denkt, seine günstige Wohnung aufzugeben. *M* beschließt deshalb, *O* einschüchtern zu lassen. Er beauftragt die beiden Türsteher *G* und *H*, *O* in seiner Wohnung zu überfallen, ihn zu verletzen und schließlich gefesselt an Händen und Füßen im Badezimmer abzulegen. Alles läuft genau wie von *M*, *G* und *H* besprochen: Um in die Wohnung von *O* zu gelangen, geben sich *G* und *H* zunächst als Mitarbeiter einer Firma aus, der vom Vermieter das Ablesen der Heizkostenverteiler übertragen wurde. Kaum hat sie der gutgläubige *O* hereingelassen, legt *G* ihm von hinten plötzlich einen Arm um den Oberkörper und droht ihm gleichzeitig – wie vereinbart – zur Einschüchterung mit einem Dolch und den Worten: „Eine falsche Bewegung und du bist tot!“

Während *O* von *G* festgehalten wird, schlägt ihm *H* sodann absprachegemäß mehrfach mit der flachen Hand ins Gesicht, wodurch *O*'s Oberlippe schmerzhaft anschwillt und seine Nase zu bluten beginnt. Nachdem *G* und *H* den eingeschüchterten *O* unmittelbar darauffolgend gefesselt und ins Bad gebracht haben, öffnen sie *M* wie besprochen die Tür und dieser betritt die Wohnung. Unter Ausnutzung der Situation steckt er das auf dem Tisch liegende und *O* gehörende Portemonnaie ein, in dem sich ein Benutzerausweis der Stadtbibliothek und 200 Euro in bar befinden, um alles dauerhaft zu behalten. *M* hatte von Anfang an geplant, *O* nach den Schlägen und dessen Fesselung auch Wertsachen wegzunehmen. *G* und *H* gegenüber hatte er dies jedoch verheimlicht und diese bemerken hiervon auch tatsächlich nichts. Schließlich verlassen *M*, *G* und *H* gemeinsam die Wohnung. *O* kann sich kurz darauf selber befreien. Nach einem Umtrunk mit *G* und *H* in einem Wirtshaus macht *M* sich mit seinem Auto auf den Heimweg, wissend, dass ihm wegen eines verhängten Fahrverbots nach § 44 StGB derzeit nicht erlaubt ist, ein Kfz im Straßenverkehr zu führen. Außerdem ist er alkoholbedingt fahruntüchtig, was er hätte erkennen können; er geht aber davon aus, noch fahrtüchtig zu sein. Tatsächlich hat er bei der Fahrt eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille. Als *M*

zufällig in eine Polizeikontrolle gerät, behauptet er gegenüber dem Polizeibeamten, *O* zu heißen, gibt also den Namen seines Mieters an. *O* ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis und hat kein Fahrverbot, was *M* auch weiß. *M* gibt den Namen von *O* nur an, um sich selber vor Strafverfolgung wegen des Fahrens trotz Fahrverbots zu schützen. Zur Bekräftigung legt er *O*'s Bibliotheksausweis vor, der nur dessen Namen und Unterschrift, nicht aber ein Lichtbild enthält. Das polizeiliche Vernehmungsprotokoll, das *M*'s Schilderung der Tatumstände enthält, unterschreibt er sodann mit dem Namen von *O*, indem er dessen Unterschrift täuschend echt nachahmt. Die Polizei ermittelt daraufhin gegen *O*, wovon *M* aber nichts mitbekommt. Als die Polizei den Führerschein von *O* beschlagnahmen will, klärt der gesamte Sachverhalt sich auf.

## *Teil II*

Im anschließenden Strafprozess werden *M*, *G* und *H* zu Freiheitsstrafen verurteilt. Mit seiner Revision beanstandet *M*'s Verteidiger *V*, das LG habe – was zutreffend ist – auch die Aussage von *G* verwertet, der im Ermittlungsverfahren gegenüber dem Ermittlungsrichter *E* eine die Mitbeschuldigten belastende Aussage gemacht hatte. *M*'s Verteidiger sei jedoch, trotz fehlenden gesetzlichen Ausschlussgrunds, nicht von dem Vernehmungstermin vor dem Ermittlungsrichter benachrichtigt worden. In der Hauptverhandlung hatten sowohl *M* als auch *G* und *H* von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und der Vernehmung des Ermittlungsrichters als Zeugen widersprochen. Dieser war jedoch gleichwohl vernommen worden. *M*'s Verteidiger sieht hierin einen Verstoß gegen die StPO und die Garantien der EMRK.

### **Aufgabe:**

*Zu Teil I:* Wie haben *G*, *H* und *M* sich nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

*Zu Teil II:* Ist die von *M*'s Verteidiger ordnungsgemäß eingelegte und zulässige Revision begründet?

### **Bearbeitervermerk:**

Beide Teile der Aufgabe sind gutachterlich zu bearbeiten. Nicht zu prüfen sind die §§ 185, 221, 239 a, 239 b StGB, ebenso wenig wie eine Strafbarkeit wegen Beihilfe nach § 27 StGB.

**Viel Erfolg!**